

# Asyl bei uns? – 12 Fragen und Antworten

Die folgenden Informationen wurden für Kirchengemeinden und Interessierte von Helmut Stoll, Referent für Migration und Asyl im Diakonischen Werk Bayern in Kooperation mit dem Büro der Regionalbischöfin des Kirchenkreises Bayreuth zusammengestellt.

## 1. Wie stark und warum steigt die Zahl der Asylsuchenden?

Die große Zahl der Asylsuchenden in Deutschland ist das Ergebnis von Krieg, Gewalt und Verfolgung in vielen Ländern der Erde. Der Bürgerkrieg in Syrien, in Afghanistan, im Irak und in Somalia sowie die politische Verfolgung in Tschetschenien, dem Iran, in Eritrea und vielen anderen Ländern hat zu einer steigenden Zahl von Flüchtlingen geführt, die in Europa Schutz suchen. Es ist daher nicht überraschend, dass auch in Deutschland die Zahl der Asylsuchenden gestiegen ist. Es gibt zudem eine hohe Zahl von Asylsuchenden aus Serbien und Mazedonien. Häufig handelt es sich dabei um Angehörige der Minderheit der Roma. Im Zeitraum von Januar bis einschließlich Oktober 2013 wurden insgesamt 87.442 Asyl-Erstanträge in Deutschland gestellt. Dies ist im Vergleich zum Vorjahreszeitraum eine Steigerung um 73,7 %.

## 2. Was ist der Unterschied zwischen Flüchtlingen und Asylsuchenden?

Der umgangssprachliche Begriff der „Flüchtlinge“ bezeichnet Menschen, die vor Krieg, Gewalt und Verfolgung fliehen.

Unter „**Asylsuchenden**“ – oder Asylbewerberinnen und Asylbewerber – versteht man Personen, die „politisches Asyl“ oder den Status eines „International Schutzberechtigten“ begehren und einen Asylantrag gestellt haben. Bei diesen Personen wird im Rahmen des „Asylverfahrens“ geprüft, ob sie „politisch Verfolgte“ nach dem Grundgesetz oder „International Schutzberechtigte“ nach dem Asylverfahrensgesetz sind. Die Prüfung erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die vorgetragenen Gründe anerkennt, kann es den Status eines Asylberechtigten für politisch Verfolgte oder den Status eines „**International Schutzberechtigten**“ gewähren. Personen, bei denen das Bundesamt den Schutzstatus zuerkennt, werden auch als „**anerkannte Flüchtlinge**“ bezeichnet.

Wenn das Asylverfahren rechtskräftig ohne Anerkennung der Schutzberechtigung endet, verlieren die Betroffenen den Status der Asylsuchenden und sie gelten im rechtlichen Sinne nicht mehr als „Flüchtlinge“, da ihre Fluchtgründe nicht anerkannt wurden. Diese Personen erhalten eine „Duldung“ solange ihre Abschiebung nicht vollzogen werden kann. Man spricht in diesem Falle von **geduldeten Ausländern und Ausländerinnen**.

## 3. Welche Behörde ist wofür zuständig?

Der Asylantrag ist in der Regel persönlich bei der zuständigen Außenstelle des **Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge** (BAMF) zu stellen. Ausnahmen gibt es lediglich bei Personen, die sich in Haft, in einem Krankenhaus oder in einer Jugendhilfeeinrichtung befinden. In Bayern arbeiten zwei Außenstellen des BAMF in unmittelbarer räumlicher Nähe zu den Erstaufnahmeeinrichtungen für „Asylbewerber“ in München und in Zirndorf. In den Außenstellen werden die Asylsuchenden angehört und die Asylanträge bearbeitet. Das BAMF ist auch für die sogenannten „Dublin-Fälle“ zuständig. Damit sind Asylsuchende gemeint, die sich bereits in einem anderen EU-Staat aufgehalten haben, der nach der Dublin-Verordnung für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Das BAMF organisiert die Rücküberstellung der Asylsuchenden in dieses Land.

Die **Ausländerbehörde** des Landratsamtes oder der kreisfreien Stadt ist für die Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltstitel zuständig, sowie für die Erteilung von ausländerrechtlichen Auflagen, wie zum Beispiel die Auflage zur Wohnpflicht im Stadt- und Landkreis. Die Ausländerbehörde ist auch i.d.R. für den Vollzug von Abschiebungen zuständig und entscheidet in Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit über die Arbeitserlaubnis-Anträge von Asylsuchenden.

Der örtliche Sozialhilfeträger, d.h. das **Sozialamt in einer Stadt oder die Sozialhilfeabteilung in einem Landratsamt**, kann bedürftigen Asylsuchenden und geduldeten Ausländern und Ausländerinnen Grundsicherungsleistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes gewähren. Grundlage für die Leistungsgewährung ist das Asylbewerberleistungsgesetz. Bei erwerbsfähigen anerkannten Flüchtlingen, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, ist das regionale Jobzentrum für die Gewährung von Grundsicherungsleistungen zuständig. In diesen Fällen werden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II gewährt.

Alleinstehende Minderjährige werden von der **Jugendhilfeabteilung des Landratsamtes oder vom Jugendamt der Stadt** in Obhut genommen.

Die **Bezirksregierungen** verwalten die staatlichen Gemeinschaftsunterkünfte und sind für deren Ausstattung zuständig.

#### 4. Wie verläuft das Asylverfahren?

Im Rahmen des Asylverfahrens wird überprüft, ob den Antragstellern und Antragstellerinnen entweder Schutz vor politischer Verfolgung nach Artikel 16a Abs. 1 des Grundgesetzes oder internationaler Schutz nach der EU-Richtlinie 2011/95/EU gewährt werden kann. Für die Prüfung ist zunächst das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig. Die Außenstellen des Bundesamtes hören die Asylsuchenden zu ihrem Reiseweg und zu den Gründen ihrer Flucht an und entscheiden dann, ob ein Schutz gewährt werden kann.

Wenn ein ablehnender Bescheid des Bundesamtes vorliegt, kann der oder die Asylsuchende ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid einlegen. Dies kann ein Eilantrag oder eine Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht sein. Gegen einen ablehnenden Beschluss eines Verwaltungsgerichtes kann in einigen Fällen eine Berufung beim Verwaltungsgerichtshof beantragt werden. Die Gerichte können eine negative Entscheidung des Bundesamtes aufheben.

#### 5. Wo werden Asylsuchende untergebracht?

Asylsuchende sind nach dem Asylverfahrensgesetz zunächst verpflichtet in einer **Erstaufnahmeeinrichtung** zu wohnen. Das bayerische Aufnahmegesetz verpflichtet sie anschließend in einer **Gemeinschaftsunterkunft** zu wohnen. Das bayerische Aufnahmegesetz benennt im Artikel 4 auch die Bedingungen, unter denen die Asylsuchenden aus der Gemeinschaftsunterkunft ausziehen dürfen.

Asylsuchende werden in Bayern **in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften** oder durch die Stadt- und Landkreisbehörden in „**dezentralen**“ **Asylunterkünften**, wie z.B. in ehemaligen Pensionen, untergebracht.

#### 6. Wann dürfen Asylsuchende aus den Gemeinschaftsunterkünften ausziehen?

Das **bayerische Aufnahmegesetz** regelt in Artikel 4 in den Absätzen 4 – 6 die Bedingungen, unter denen Asylsuchende aus den Gemeinschaftsunterkünften ausziehen

dürfen. Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind werden begünstigt. Sie dürfen nach Abschluss des behördlichen Teils des Asylverfahrens ausziehen, wenn die Abschiebung „aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist“. Dies ist der Fall, wenn ein Bescheid des BAMF vorliegt und keine Abschiebung möglich ist. Für alle anderen gilt eine Frist von 4 Jahren nach Abschluss des behördlichen Teils des Asylverfahrens. Die Auszugserlaubnis wird nicht erteilt, wenn Straftaten begangen wurden, oder die Antragstellenden vorsätzlich über ihre Identität getäuscht oder nicht bei der Klärung ihrer Identität mitgewirkt haben. In begründeten Fällen kann eine Auszugserlaubnis bei schweren Krankheiten erteilt werden, oder wenn die Antragstellenden durch Erwerbseinkommen ihren Lebensunterhalt selbst decken können.

## 7. Dürfen Asylsuchende Deutsch lernen?

Asylsuchende dürfen Deutsch lernen. Das Land Bayern fördert Deutschkurse für diesen Personenkreis in einer begrenzten Zahl von Städten in Bayern. Asylsuchende erhalten allerdings keinen Zugang zu den sog. Integrationskursen, die bleibeberechtigten Ausländern und Ausländerinnen vorbehalten sind.

Das Land Bayern unterstützt Ehrenamtliche, die Deutschkurse für Asylsuchende anbieten, durch einen Sachkostenzuschuss. Diese Fördermittel werden von der lagfa Bayern e.V. im Auftrag des Ministeriums verwaltet. Anträge können beim Diakonischen Werk Bayern, Referat Migration, Pirckheimerstr. 6 in 90408 Nürnberg eingereicht werden.

## 8. Dürfen Asylsuchende arbeiten?

Nach § 61 Abs.2 des Asylverfahrensgesetzes dürfen Asylsuchende in den ersten neun Monaten keine Erwerbstätigkeit ausüben. Nach Ablauf dieser Frist kann einem oder einer Asylsuchenden die Ausübung einer Beschäftigung nachrangig erlaubt werden. Nachrangig heißt, dass zuerst alle bevorrechtigten Arbeitnehmer, wie z.B. Deutsche, EU-Bürger/innen und Ausländer/-innen mit einer Aufenthaltsgenehmigung berücksichtigt werden. In der Regel bleiben dann für Asylsuchende nur Tätigkeiten in Niedriglohnbereichen, wie dem Reinigungsgewerbe oder der Gastronomie übrig.

Am 01.07.2013 trat die neue Verordnung zur Änderung des „Ausländerbeschäftigungsrechtes“ in Kraft. Nach § 32 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 dieser Verordnung bedürfen Asylsuchende nach vier Jahren des ununterbrochenen Aufenthaltes keiner Erlaubnis zur Beschäftigung mehr. Bei geduldeten Ausländern (abgelehnten Asylsuchenden) gilt dies allerdings nicht, wenn diesen Personen von der Ausländerbehörde vorgeworfen wird, dass sie aufenthaltsbeendende Maßnahmen verhindert haben (§ 33). Dies ist sehr häufig der Fall, wenn die betroffenen Personen keinen Pass oder Ausweis, oder gar falsche Dokumente vorgelegt haben.

Bei Asylsuchenden und geduldeten Ausländern und Ausländerinnen, die eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf beginnen wollen, gilt das Nachrangprinzip nicht. Die Ausländerbehörde kann aber geduldeten Personen die Erwerbstätigkeit untersagen, wenn den Betroffenen vorgeworfen wird, aufenthaltsbeendende Maßnahmen verhindert zu haben.

Die Sozialämter können „**Arbeitsgelegenheiten**“ bei kommunalen und gemeinnützigen Trägern vergeben, die nicht arbeitserlaubnispflichtig sind. Es handelt sich dabei um Tätigkeiten zur Unterstützung der Hausmeister oder um gemeinnützige Tätigkeiten in den Kommunen, die zeitlich begrenzt sind. Dafür wird eine Aufwandsentschädigung von 1,05 Euro pro Stunde gezahlt.

## **9. Wie und von wem werden Asylsuchende betreut?**

Die Wohlfahrtsverbände (wie beispielsweise die Diakonie und die Caritas) haben Beratungsdienste für Asylsuchende eingerichtet. Die Beratungsfachkräfte der Asylsozialberatung halten in vielen staatlichen und in dezentralen Gemeinschaftsunterkünften Sprechstunden ab. Es handelt sich dabei um Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die über Kenntnisse des Sozialrechts, des Asyl- und Ausländerrechts, der Psychologie und der Sozialpädagogik verfügen. Die Geschäftsstellen der Wohlfahrtsverbände können in der Regel darüber Auskunft geben, wo sich die nächste Asylsozialberatungsstelle befindet.

## **10. Werden auch Ehrenamtliche gebraucht und wenn ja, wofür?**

Ehrenamtliche Hilfe wird in vielerlei Bereichen gebraucht. Dabei geht es zunächst um die grundlegenden menschlichen Bedürfnisse nach Zuwendung und Aufmerksamkeit. Fremde in unserem Lande brauchen aber auch alltagspraktische Orientierungshilfen und Unterstützung, um sich neu in einem unbekanntem Land zu orientieren. Sie sehen sich darüber hinaus mit vielen Einschränkungen und Anforderungen konfrontiert, die sie nur schwer verstehen können. Es braucht daher Mitmenschen, die ihnen die Gegebenheiten in Deutschland erklären können.

Für die Kinder von Asylsuchenden ist es wichtig, dass sie Anschluss an andere Kinder finden und Unterstützung für die schulische Eingliederung erhalten.

## **11. Was muss jemand tun, wenn er eine Wohnung für Asylsuchende zur Miete anbieten will?**

Eine Vermieterin oder ein Vermieter kann sich entweder an die nächste Asylsozialberatungsstelle der Wohlfahrtsverbände (i.d.R. Diakonie oder Caritas) oder an die Regierung des Regierungsbezirks wenden, um das Angebot zu unterbreiten. Es wird zunächst Zeit benötigt, um eine Familie oder eine alleinstehende Person zu finden, die aus der Gemeinschaftsunterkunft ausziehen darf und auch bereit ist, an den potentiellen Wohnort zu ziehen. Bei Leistungsempfängern und Leistungsempfängerinnen der Grundsicherung darf die Miete nicht über den Angemessenheitsgrenzen für Mietkosten liegen, die der Sozialhilfeträger festgelegt hat. Deshalb muss der Mietvertrag zunächst dem Sozial- oder Landratsamt vorgelegt werden.

## **12. Wenn ich weitere Fragen habe, wer hilft mir?**

Die nächste Asylsozialberatungsstelle des Diakonischen Werkes oder des Caritasverbandes kann in der Regel Rat und Auskunft geben.

Stand: Januar 2014